

der komplexen Planentwürfe der Ministerien ist durch die Lieferministerien die Durchführung der Abstimmung der Preisauswirkungen zwischen Lieferer und Abnehmer sowie die Berücksichtigung der abgestimmten Auswirkungen in den Kennziffern des Planentwurfs zu bestätigen sowie über die im Bereich eingeleiteten Maßnahmen zur leitungsmaßi- gen Sicherung der innerzweiglichen und zwischenzweiglichen Abstimmung und über die noch vorhandenen Differenzstandpunkte zu berichten.

(11) Vom Amt für Preise sind die Auswirkungen der Preisänderungen mittels EDV aufzubereiten und den korrespondierenden Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformationen gegenüberzustellen. Mit der Gegenüberstellung ist zu prüfen, ob die Preisänderungen in die Planentwürfe vollständig und in der richtigen Höhe eingearbeitet wurden. Die Aufbereitung der Vordrucke 2705 und 2706 sowie die sich ergebenden Differenzen zwischen den liefer- und abnehmerseitigen Auswirkungen aus Preisänderungen sind vom Amt für Preise den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen zur Klärung zu übergeben.

(12) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane klären auf der Grundlage der ihnen übergebenen Aufbereitungen in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Amt für Preise aufgetretene Differenzen zwischen der Aufbereitung der Vordrucke 2705 und 2706 und den korrespondierenden Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformationen. Verbleibende Differenzen sind durch die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen, das Amt für Preise und die zuständigen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorgane zu protokollieren. Die Klärung der Differenzen und die Protokollierung der noch verbleibenden Differenzen ist bis zum Zeitpunkt der Herausgabe der staatlichen Planaufgaben abzuschließen. Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben im Zusammenhang mit der Klärung der Differenzen dem Amt für Preise neue Informationen (Vordrucke 2705 und 2706) vorzulegen, wenn die Auswirkungen der Preisänderungen durch veränderte materielle Aufgabenstellung und Korrekturen auf Grund geklärter Differenzen beeinflusst werden.

(13) Unter Berücksichtigung der Informationen gemäß Abs. 12 sind die Auswirkungen der Preisänderungen durch das Amt für Preise zu einer Bilanz der Auswirkungen der Preisänderungen, zusammenzufassen. Mit der Bilanz hat das Amt für Preise die Auswirkungen der Preisänderungen in Übereinstimmung mit den Entwürfen des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes auszuweisen und die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen über die Ergebnisse der Bilanzierung zu informieren. Die noch verbleibenden protokollierten Differenzen sind den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke, den Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen im Zusammenhang mit der Herausgabe der staatlichen Planaufgaben zu übergeben. Bis zur Fertigstellung der Betriebspläne sind diese Differenzen durch Abstimmung zwischen den

Lieferern und Abnehmern zu klären und zu protokollieren. Die Verfahrensweise der Abstimmung und Protokollierung ist durch die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und das Amt für Preise gesondert zu regeln.

3. In Ziff. 8.1. (S. 51) wird die Erläuterung zum Vordruck 2705, S. 2, Lochspalten 16—19 (Schlüssel-Nr. Kombinat als Abnehmer) um folgenden Anstrich ergänzt:

— Auswirkungen aus dem Abbau befristet festgelegter Extragewinne und Gewinnzuschläge

Schlüssel-Nr.9901

XIX. Zur Planung des Außenhandels und der Valutabeziehungen

Zu Teil 0 Abschnitt 28 (S. 13) der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 6.1. (S. 20)

- 1.1. Abs. 8 wird wie folgt gefaßt:

(8) Auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben für den SW-Ex- und Import nach S-Positionen und sozialistischen Ländern und der Orientierungskennziffern für den SW-Ex- und Import nach M-Positionen und sozialistischen Ländern ist durch die bilanzbeauftragten Organe und bilanzverantwortlichen bzw. bilanzierenden Ministerien eine Spezifikation des SW-Ex- und Imports nach S- und M-Positionen mengen- und wertmäßig (M) und sozialistischen Ländern auszu- arbeiten, mit den Außenhandelsbetrieben und dem Ministerium für Außenhandel protokollarisch abzustimmen und mit dem Planentwurf einzureichen. Für die bilanzkonkrete Planung ist ab 1987 der Vordruck 1403 gemäß Ziff. 11 zu verwenden. Dabei ist die Übereinstimmung mit den Export- und Importkennziffern der MAK-Bilanzen für das SW zu sichern.

- 1.2. Der Abs. 9 wird gestrichen.

- 1.3. Abs. 10 wird Abs. 9.

2. Zu Ziff. 6.2. (S. 21)

- 2.1. Als Abs. 3 wird aufgenommen:

(3) Auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben für den NSW-Export nach S-Positionen und der Orientierungskennziffern für den NSW-Export nach M-Positionen ist durch die bilanzbeauftragten Organe und bilanzverantwortlichen bzw. bilanzierenden Ministerien eine Exportspezifikation nach S- und M-Positionen mengen- und wertmäßig (VM) auszuarbeiten, mit den Außenhandelsbetrieben und dem Ministerium für Außenhandel protokollarisch abzustimmen und mit dem Planentwurf einzureichen. Für die bilanzkonkrete Planung ist ab 1987 der Vordruck 1403 gemäß Ziff. 11 zu verwenden. Dabei ist die Übereinstimmung mit den Ex- und Importkennziffern der MAK-Bilanzen für das NSW zu sichern.

- 2.2. Die Absätze 3 bis 9 werden die Absätze 4 bis 10.

3. Zu Ziff. 11. (S. 29)

- 3.1. Der Titel des Vordruckes 1403 wird wie folgt geändert:

Bilanzkonkrete Planung Ex- und Import

- 3.2. Die Ausfüllvorschrift zum Vordruck 1403 wird wie folgt gefaßt: